

Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Treia

In der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 27.11.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Treia wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 4. Mai 2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Treia erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Treia werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Träger des Kindergartens oder eine von Ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten
- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für
 - ein Kind im Alter ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Regelöffnungszeit) besucht, 155,-- €,
 - ein Kind im Alter von null bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Regelöffnungszeit) besucht, 255,-- €,
 - ein Kind im Alter ab drei Jahren, das zusätzlich die Spätbetreuung (13.00 Uhr bis 14.00 Uhr) besucht, 45,-- €,
 - ein Kind im Alter von null bis drei Jahren, das zusätzlich die Spätbetreuung (13.00 Uhr bis 14.00 Uhr) besucht, 75,-- €.

- (3) Gebührenschuldner mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Regelgebühr (Regelöffnungszeit). Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf des Gebührenschuldners zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet. Für die Berechnung gelten gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Regelsätze gem. § 28 SGB XII finden Anwendung. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung nach den Regelungen der Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätteneinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung (Sozialstaffel).

Die Kostenerstattung der Ermäßigung des Regelerlernbeitrags (Sozialstaffel) erfolgt gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe nach den Regelungen der Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätteneinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils geltenden Fassung. Diese Kostenerstattung wird auf die nach § 2 (2) zu entrichtende Gebühr angerechnet

- (4) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind die Regelgebühr um 30 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 60 % herabgesetzt. Dieses gilt auch nach Anwendung des Absatzes 2.
- (5) Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren nach Absatz 2 verringern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr (monatliche Teilbetrag) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5
Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung verwiesen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Treia, 5. Mai 2010

Nissen
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 01.08.2010

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 07.06.2011 – In Kraft getreten am 01.08.2011
2. Nachtragssatzung vom 25.11.2011 – In Kraft getreten am 01.01.2012
3. Nachtragssatzung vom 29.06.2012 – In Kraft getreten am 01.08.2012
4. Nachtragssatzung vom 22.11.2013 – In Kraft getreten am 14.12.2013
5. Nachtragssatzung vom 26.11.2015 – In Kraft getreten am 01.01.2016
6. Nachtragssatzung vom 05.07.2016 – In Kraft getreten am 01.08.2016
7. Nachtragssatzung vom 27.11.2017 – In Kraft getreten am 01.08.2018